

RS Vwgh 1993/12/15 92/12/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

83 Naturschutz Umweltschutz

89/07 Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §35 Abs2 Z8;

AWG 1990 §35 Abs4;

Basler Übk Gefährliche Abfälle Art4 Z8;

VwRallg;

Rechtssatz

Jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Basler Übereinkommens Gefährliche Abfälle, BGBI 1993/229, in Österreich und nach Vorhandensein der von den Konventionsorganen zu erlassenden technischen Richtlinien kann § 35 Abs 2 Z 8 AWG 1990 nicht in dem Sinn verstanden werden, daß er eine eingehende und eigenständige inhaltliche Prüfung der im Ausland in Aussicht genommenen Abfallbehandlung anordnet, sondern nur als Anordnung der Überprüfung des Vorhandenseins entsprechender - nach Umweltstandards vergleichbarer Umweltrechtsregime des jeweiligen Importlandes erteilter - Berechtigungen zu der in Aussicht genommenen Abfallbehandlung. Nach der "Cassis de Dijon-Rsp" des EUGH, EuGHSlg 1979, 649 (in der Folge zB EuGHSlg 1987, 1227), ist, weil und insoweit die "grundlegenden Anforderungen an eine bestimmte Art der Abfallbeseitigung in verschiedenen Staaten gleichartig sind, dh in concreto Vorschriften über eine umweltschonende Abfallbehandlung bestehen, und solange keine materienspezifischen (dh in concreto: Die Behandlung der Abfälle im einzelnen regelnden) internationalen Vorschriften vorhanden sind, die konkrete Prüfung, ob eine umweltgerechte Behandlung zu erwarten ist, nach den Vorschriften des jeweils anzuwendenden materiellen Rechts (des Importstaates) vorzunehmen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 678J0120 Cassis de Dijon VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120014.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at